



K A I S E R
&
S O Z I E N

**Konzernabschluss
zum 31. Dezember 2019**

**Softline AG
Gutenbergplatz 1**

04103 Leipzig

Softline AG, Leipzig

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVA

	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>			
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		78.319,94	92.158,30
<i>II. Sachanlagen</i>			
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		501.397,99	261.092,21
		579.717,93	353.250,51
B. Umlaufvermögen			
<i>I. Vorräte</i>			
Unfertige Leistungen		344.987,50	140.447,50
<i>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.742.513,12		3.665.992,56
2. Sonstige Vermögensgegenstände	907.634,20		851.342,68
		5.650.147,32	4.517.335,24
<i>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</i>			
		1.576.922,11	1.219.034,06
		7.572.056,93	5.876.816,80
C. Rechnungsabgrenzungsposten		2.143.803,19	1.260.405,99
		10.295.578,05	7.490.473,30

PASSIVA

	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital			
<i>I. Gezeichnetes Kapital</i>	1.714.389,00		1.714.389,00
<i>II. Kapitalrücklage</i>	13.867.093,15		13.867.093,15
<i>III. Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung</i>	-7.459,81		-4.599,62
<i>IV. Konzernbilanzverlust</i>	-14.155.875,05		-14.699.750,05
		1.418.147,29	877.132,48
B. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen	1.425.717,29		902.108,67
		1.425.717,29	902.108,67
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	91.386,66		0,00
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	264.011,13		0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.871.462,69		2.500.254,86
4. Sonstige Verbindlichkeiten	1.451.535,92		1.495.738,85
davon aus Steuern EUR	906.467,97		903.165,33
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR	48.921,03		25.954,72
		4.678.396,40	3.995.993,71
D. Rechnungsabgrenzungsposten		2.773.317,08	1.715.238,43
		10.295.578,05	7.490.473,30

Softline AG, Leipzig

Konzerngewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	2019 EUR	2019 EUR	2018 EUR
1. Umsatzerlöse		29.850.837,80	26.023.777,25
2. Erhöhung (+) / Verminderung (-) des Bestands an unfertigen Leistungen		204.540,00	128.488,75
Andere aktivierte Eigenleistungen		11.566,25	0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge		285.092,40	261.202,58
		30.352.036,45	26.413.468,58
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Waren	7.548.449,16		5.167.026,31
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.067.874,25		5.571.071,40
		12.616.323,41	10.738.097,71
5. <u>Rohergebnis</u>		17.735.713,04	15.675.370,87
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	10.518.705,26		9.256.402,12
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2.012.275,32		1.849.581,72
<i>davon für Altersversorgung EUR</i>	<i>169.638,41</i>		<i>107.865,00</i>
		12.530.980,57	11.105.983,84
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		180.924,28	179.625,37
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		4.323.715,44	3.764.021,87
		17.035.620,30	15.049.631,08
9. <u>Betriebsergebnis</u>		700.092,74	625.739,79
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.370,58	54,41
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		141.854,08	136.470,32
12. <u>Finanzergebnis</u>		-140.483,50	-136.415,91
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (Aufwand (+)/Erstattung(-))		-13.394,00	-20.336,47
14. <u>Ergebnis nach Steuern</u>		573.003,25	509.660,35
15. Sonstige Steuern (Aufwand (+)/Erstattung(-))		29.128,25	21.998,99
16. <u>Konzernjahresüberschuss</u>		543.875,00	487.661,36
17. Verlustvortrag		-14.699.750,05	-15.187.411,41
18. Kapitalherabsetzung zum Ausgleich von Verlusten		0,00	0,00
19. <u>Konzernbilanzverlust</u>		-14.155.875,05	-14.699.750,05

Softline AG, Leipzig

Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2019

A. Allgemeine Angaben

Die Softline AG hat ihren Sitz in Leipzig und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Register-Nr. HRB 26381.

Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften nach §§ 290 ff. HGB und des Aktiengesetzes jeweils in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) freiwillig erstellt.

Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit wurden folgende Posten dem Gliederungsschema der §§ 298 Abs. 1 i.V.m. § 275 Abs. 2 HGB hinzugefügt: Rohergebnis, Betriebsergebnis sowie Finanzergebnis. Darüber hinaus erfolgt die Weiterentwicklung des Konzernjahresüberschusses zum Konzernbilanzverlust.

Der Konzernabschluss wurde unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt. Basierend auf der für diese Zwecke vorgelegten Unternehmensplanung ist die Finanzierung in einem Drei-Jahres-Zeitraum ab dem Bilanzstichtag jederzeit sichergestellt.

B. Konsolidierungskreis und Konsolidierungsgrundsätze

Der Konsolidierungskreis umfasst - neben der Softline AG, Leipzig - sieben Tochterunternehmen. Die im Berichtsjahr einbezogenen Unternehmen sind aus der Aufstellung zum Anteilsbesitz, die diesem Anhang als Anlage beigefügt ist, ersichtlich.

Die Einzelabschlüsse der einbezogenen Unternehmen werden grundsätzlich nach den für die Muttergesellschaft geltenden Methoden erstellt.

Die **Kapitalkonsolidierung** erfolgt nach der **Neubewertungsmethode** gemäß § 301 Abs. 1 HGB durch Verrechnung der Anschaffungskosten der Beteiligung mit dem anteiligen Eigenkapital der konsolidierten Tochterunternehmen zum Beginn des Konzerngeschäftsjahres auf den 01. Januar 2012. Dabei ist das Eigenkapital der Tochterunternehmen, die **erworben** wurden, mit dem Betrag angesetzt, der dem Zeitwert der in den Konzernabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten zum 01. Januar 2012 beizulegen ist. Bei der Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände war eine zuverlässige Bewertung nicht möglich, da diese von einem Geschäfts- oder Firmenwert nicht ausreichend abgrenzbar waren. Bei Tochterunternehmen, die vor dem 01. Januar 2012 **gegründet** wurden, sind sämtliche Wertansätze fortgeführt worden. Vor dem 01. Januar 2012 bereits entstandene Ergebnisvorträge sind ergebnisneutral im Verlustvortrag aus dem Vorjahr enthalten.

Bei der Kapitalkonsolidierung entstandene Geschäfts- oder Firmenwerte werden entsprechend § 309 Abs. 1 Satz 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 3 HGB über fünf Jahre abgeschrieben.

Schuldenkonsolidierung, Zwischenergebniseliminierung sowie **Aufwands- und Ertragskonsolidierung** entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

C. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden orientieren sich grundsätzlich nach den handelsrechtlichen Bestimmungen. Im Einzelnen betrifft dies folgende Grundsätze und Methoden:

Aktivposten

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert und werden, sofern sie der Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert. Als Grundlage der Nutzungsdauerschätzung werden die Mindestwerte der steuerlichen Abschreibungstabellen verwendet, es sei denn, dass die voraussichtliche Nutzungsdauer abweicht. Geschäfts- oder Firmenwerte aus der Kapitalkonsolidierung werden ab 2012 über fünf Jahre abgeschrieben.

Angeschaffte **geringwertige Anlagegüter** im Einzelwert bis EUR 800,00 Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden im Geschäftsjahr in voller Höhe gemäß § 6 Abs. 2 EStG abgeschrieben. Dabei wird von der Fiktion ausgegangen, dass im Jahr des Zugangs gleichzeitig ein Abgang erfolgt.

Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens werden im Übrigen zeitanteilig vorgenommen.

Für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, bei denen eine **voraussichtlich dauernde Wertminderung** vorliegt, wird eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist.

Bei den **unfertigen Leistungen** fand der Fertigstellungsgrad Berücksichtigung. Die Bewertung erfolgt zu Herstellungskosten. Diese umfassen die nach § 255 Abs. 2 Satz 2 HGB aktivierungspflichtigen Einzelkosten sowie die aktivierungspflichtigen Gemeinkosten. Ist der beizulegende Wert niedriger, wird dieser angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nennwert ausgewiesen. Bereits erkennbare Risiken sind durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Der **Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks** sind zum Nennwert angesetzt.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** enthalten Vorauszahlungen für künftige Zeiträume, die zeitanteilig abgegrenzt worden sind.

Passivposten

Sonstige Rückstellungen sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Sie erfassen alle erkennbaren Risiken aus ungewissen Verbindlichkeiten sowie für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in angemessenem Umfang. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre in Übereinstimmung mit § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB abgezinst.

Sämtliche **Verbindlichkeiten** werden mit den Erfüllungsbeträgen nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB angesetzt.

Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** enthalten Einzahlungen für künftige Zeiträume, die zeitanteilig abgegrenzt werden.

Währungsumrechnung

Die Aktiv- und Passivposten einer auf fremde Währung lautenden Bilanz wurden, mit Ausnahme des Eigenkapitals, das zum historischen Kurs in Euro umgerechnet wurde, zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag in Euro umgerechnet. Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung wurden zum Durchschnittskurs in Euro umgerechnet. Eine sich ergebende Umrechnungsdifferenz ist innerhalb des Konzerneigenkapitals nach den Rücklagen unter dem Posten "Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung" ausgewiesen.

D. Angaben zur Bilanz

Die Gliederung der Bilanz erfolgt in Kontoform gemäß § 298 Abs. 1 i. V. m. § 266 Abs. 2 und 3 HGB.

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenspiegel (§ 313 Abs. 4 HGB). Er befindet sich in der Anlage zum Anhang.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die vom Gesetz geforderten Angaben zu den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen ergeben sich aus dem Forderungsspiegel. Er befindet sich in der Anlage zum Anhang.

Aktive latente Steuern

Auf die Bildung aktiver latenter Steuern wurde gemäß § 274 Abs. 1 S. 2 HGB verzichtet.

Gezeichnetes Kapital

	31.12.2019	31.12.2018
Anzahl Stückaktien (Nennbetrag EUR 1,00)	1.714.889	1.714.889
Grundkapital (in EUR)*	1.714.889	1.714.889
Eigene Anteile (in EUR)	500	500
Gezeichnetes Kapital (in EUR)	1.714.389	1.714.389

* enthält das Grundkapital der eigenen Aktien

Eigene Aktien

Die Gesellschaft hielt durch Erwerb am 30. März 2011 zum 31. Dezember 2011 die Anzahl von 105.000 eigenen Aktien. Diese waren für ein Incentive Programm für die Geschäftsführer der Tochtergesellschaften vorgesehen. In 2012 wurden im Rahmen der Einigung mit dem ehemaligen Vorstand Harry Kloosterman insgesamt 100.000 eigene Aktien unentgeltlich übertragen. Die eigenen Aktien waren zu einem Preis von TEUR 277 erworben worden.

Zum 31. Dezember 2019 sind noch 500 eigene Aktien im Bestand. Dies entspricht einem Anteil am Grundkapital von 0,03 % (Vorjahr: 0,03 %).

Genehmigtes Kapital (2015/I)

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. September 2015 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 28. September 2020 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 5.149.042,00 zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann (Genehmigtes Kapital 2015/I).

Bilanzverlust

Im Bilanzverlust ist ein Verlustvortrag in Höhe von TEUR 14.700 (Vorjahr: TEUR 15.187) enthalten.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden im Wesentlichen für Verpflichtungen aus dem Personalbereich und ausstehende Rechnungen, Kosten im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss (Geschäftsbericht, Jahresabschlussprüfung), Aufsichtsratsvergütungen sowie für Risiken im Rahmen der Abwicklung der Softline SA, Vélizy/Frankreich gebildet.

Verbindlichkeiten

Die vom Gesetz geforderten Angaben zu den Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem Verbindlichkeitspiegel. Er befindet sich in der Anlage zum Anhang.

Haftungsverhältnisse

Es bestehen insgesamt TEUR 398 Haftungsverhältnisse aus Gewährleistungsverträgen (Rückzahlungsverpflichtung). Das Risiko der Inanspruchnahme wird als niedrig eingeschätzt, da die entsprechenden Bedingungen bisher eingehalten werden.

Nicht in der Konzernbilanz enthaltene Geschäfte sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen

Vier Tochterunternehmen verwenden das Factoring zur Vorfinanzierung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Im Rahmen des Factoring geht das Delkredere-Risiko auf den Factor über (echtes Factoring). Zum 31. Dezember 2019 waren insgesamt TEUR 6.050 (Vorjahr: TEUR 5.233) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vom Factor angekauft. Die turnusmäßige Verlängerung der Factoringlinie ist für die Liquiditätssituation der Gruppe somit von zentraler Bedeutung.

Zum 31. Dezember 2019 bestehen Rechte aus Besserungsscheinen gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 7b HGB in Höhe von TEUR 1.000 (Vorjahr: TEUR 1.000).

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Sinne von § 314 Abs. 1 Nr. 2a HGB zum 31. Dezember 2019, die nicht nach § 298 Abs. 1 i. V. m. § 268 Abs. 7 oder § 314 Abs. 1 Nr. 2 HGB anzugeben sind, ergibt sich wie folgt:

Für 2020	TEUR	1.215
Für 2021 bis 2024	TEUR	2.064

Es handelt sich um Miet-, Leasing- und Lizenzverpflichtungen.

E. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird gemäß § 298 Abs. 1 i. V. m. § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren gefertigt. Im Übrigen sind Saldierungen von Aufwendungen und Erträgen nicht vorgenommen worden.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse teilen sich in folgende Segmente auf:

	Inland in TEUR	Ausland in TEUR
Software	1.427	4.542
Übrige	47	0
Hardware	972	0
Consulting	11.391	2.899
Managed Services / Recruiting	6.720	1.853
Summe	20.557	9.294

Sonstige betriebliche Erträge

Im Ausweis sind periodenfremde Erträge mit TEUR 38 (Vorjahr: TEUR 174) enthalten. Davon entfallen TEUR 20 auf Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Im Ausweis sind periodenfremde Aufwendungen mit TEUR 26 (Vorjahr: TEUR 20) enthalten.

F. Sonstige Pflichtangaben

Vorstand

Dipl.-Ing. Dipl.-Oec. Martin A. Schaletzky, Augsburg, Vorstandsvorsitzender

Aufsichtsrat

Prof. Dr. Knut Löschke – selbständiger Unternehmer, Leipzig (Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Stefan Kiener – Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Rainer Haas & Kollegen, Baden-Baden (stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats bis 6. September 2019)

Florian Schulte – Geschäftsführer der S.K. Management- und Beteiligungs GmbH, Baden-Baden (stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats seit dem 7. September 2019)

Karl-Heinz Warum – Geschäftsführer SBC-Strategic Business Consulting

Gesamtbezüge des Vorstands

Die Angabe der Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands ist gemäß § 314 Abs. 3 HGB unterblieben.

Gesamtbezüge des Aufsichtsrates

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrates betragen TEUR 35 (Vorjahr: TEUR 34).

Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt TEUR 40 (Vorjahr: TEUR 35), Dieses teilt sich wie folgt auf:

Abschlussprüferleistungen TEUR 40 (Vorjahr: TEUR 35)

Mitarbeiter

Im Jahresdurchschnitt waren während des Geschäftsjahres im Konzern

201 Angestellte

beschäftigt.

Mitteilungen nach § 20 AktG

Die S. K. Management- und Beteiligungs GmbH, Baden-Baden, hat uns gemäß § 20 Abs. 4 AktG mitgeteilt, dass ihr mehr als die Hälfte der Aktien unmittelbar gehöre.

Besondere Vorgänge nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Abschluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, betreffen die möglichen Auswirkungen der rasanten Ausbreitung und des weiteren Verlaufs der Corona-Pandemie und lassen sich bei der Aufstellung des Konzernabschlusses jedoch nicht vollständig einschätzen. Gleichzeitig sind es genau die Kernthemen der Softline Gruppe, welche Unternehmen dabei unterstützen, sicher durch die Krise zu kommen, mobil arbeiten zu können und gleichzeitig ihre Kosten zu senken, so dass wir momentan nicht von einer wesentlichen Verschlechterung der Finanz- und Ertragslage ausgehen.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Softline AG erzielte in 2019 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von -2.525 TEUR; der Bilanzverlust zum 31. Dezember 2019 beträgt -8.845 TEUR. Dieser wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Leipzig, den 19. Juni 2020



Martin A. Schaletzky
Vorstand

Softline AG, Leipzig

Entwicklung des Anlagevermögens im Konzern

	Anschaffungs-/ Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte	
	01.01.2019	Zugänge	Abgänge	31.12.2019	01.01.2019	Zugänge	Abgänge	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	407.674,96	29.418,73	25.551,70	411.541,99	315.516,66	43.257,29	25.551,90	333.222,05	78.319,94	92.158,30
2. Geschäfts- oder Firmenwert ^{*1)}	6.365.461,68	0,00	0,00	6.365.461,68	6.365.461,68	0,00	0,00	6.365.461,68	0,00	0,00
	<u>6.773.136,64</u>	<u>29.418,73</u>	<u>25.551,70</u>	<u>6.777.003,67</u>	<u>6.680.978,34</u>	<u>43.257,29</u>	<u>25.551,90</u>	<u>6.698.683,73</u>	<u>78.319,94</u>	<u>92.158,30</u>
II. Sachanlagen										
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	703.560,67	377.965,34	-93.109,18	1.174.635,19	442.468,46	137.666,99	-93.101,75	673.237,20	501.397,99	261.092,21
	<u>7.476.697,31</u>	<u>407.384,07</u>	<u>-67.557,48</u> ^{*2)}	<u>7.951.638,86</u>	<u>7.123.446,80</u>	<u>180.924,28</u>	<u>-67.549,85</u> ^{*2)}	<u>7.371.920,93</u>	<u>579.717,93</u>	<u>353.250,51</u>

*1) aus der Kapitalkonsolidierung

*2) in den Abgangsspalten sind Korrekturen aus Vorjahren in Höhe von TEUR 26 bei den immateriellen Vermögensgegenständen sowie TEUR -102 bei den Sachanlagen enthalten

Softline AG, Leipzig**Anteilsbesitz Konzern**

Verbundene Unternehmen	Währung	Anteil am Kapital in %
Inland		
Softline Solutions GmbH, Leipzig ¹⁾	EUR	100,0
Softline Services GmbH, Aschheim ¹⁾	EUR	100,0
XPERTLINK GmbH, Aschheim ¹⁾	EUR	100,0
Ausland		
Softline Solutions Netherlands B.V. Nieuwegein / Niederlande ¹⁾	EUR	100,0
Softline Solutions N.V. Antwerpen / Belgien ¹⁾	EUR	100,0
Softline Solutions France S.A.S. Vélizy / Frankreich ¹⁾	EUR	100,0
Softline Soutions Ltd., London / Großbritannien ¹⁾	GBP	100,0

1) In den Konzernabschluss einbezogenes Unternehmen

Forderungsspiegel

	31.12.2019	Restlaufzeiten		
	Insgesamt	bis 1 Jahr	über 1 Jahr	
	TEUR	TEUR	TEUR	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.742	4.742	-	-
Sonstige Vermögensgegenstände	908	829	-	-
	5.650	5.571		-

Verbindlichkeitspiegel

	31.12.2019	Restlaufzeiten		
	Insgesamt	bis 1 Jahr	über 5 Jahre	
	TEUR	TEUR	TEUR	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	91	91	-	-
Erhaltene Anzahlungen	264	219	-	-
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.871	2.871	-	-
Sonstige Verbindlichkeiten	1.452	1.411	-	-
	4.678	4.592		-

Softline AG, Leipzig

Kapitalflussrechnung Konzern	2019	2018
	TEUR	TEUR
Konzernjahresüberschuss	544	488
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	181	180
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	544	-615
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-20	-158
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-2.221	-593
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.649	1.135
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	142	136
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	819	572
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0	0
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-29	-53
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagenvermögens	0	0
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-378	-132
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-407	-186
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0	0
- Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzkrediten	0	0
- Gezahlte Zinsen	-142	-136
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-142	-136
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands	269	250
+/- Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0	0
+/- Wechselkursdifferenzen auf Fremdwährungsbestände im Finanzmittelbestand	-3	0
+ Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	1.219	968
= Finanzmittelbestand am Ende der Periode	1.486	1.219
<p>Der Finanzmittelfond enthält Kontokorrentguthaben. Er wurde reduziert um Kontokorrentverbindlichkeiten. Er setzt sich wie folgt zusammen:</p>		
Kontokorrentguthaben	1.577	1.219
- Kontokorrentverbindlichkeiten	-91	0
Finanzmittelfond am Ende der Periode	1.486	1.219

Softline AG, Leipzig Entwicklung des Konzerneigenkapitals

	Eigenkapital des Mutterunternehmens						Konzern- eigenkapital
	Gezeichnetes Kapital		Rücklagen	Eigenkapitaldifferenz aus Währungs- umrechnung	Konzernbilanzverlust, der dem Mutterunternehmen zuzurechnen ist	Summe	
	Stammaktien EUR	Eigene Anteile Stammaktien EUR					
Stand am 31.12.17	1.714.889,00	500,00	13.867.093,15	-4.868,87	-15.187.411,41	389.201,87	
Währungsumrechnung				269,25		269,25	
Konzernjahresüberschuss					487.661,36	487.661,36	
Stand am 31.12.18	1.714.889,00	500,00	13.867.093,15	-4.599,62	-14.699.750,05	877.132,48	
Währungsumrechnung				-2.860,19		-2.860,19	
Konzernjahresüberschuss					543.875,00	543.875,00	
Stand am 31.12.19	1.714.889,00	500,00	13.867.093,15	-7.459,81	-14.155.875,05	1.418.147,29	

Bescheinigung

Nach Abschluss des Auftrags erteilen wir folgende Bescheinigung:

Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung

An die Softline AG, Leipzig

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Konzernabschluss – bestehend aus Konzernbilanz, Konzerngewinn- und Verlustrechnung, Konzernanhang, Konzern-Kapitalflussrechnung sowie Entwicklung des Konzerneigenkapitals – der Softline AG, Leipzig für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Konzernabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Konzernbilanz und der Konzerngewinn- und Verlustrechnung, des Konzernanhangs, der Konzern-Kapitalflussrechnung sowie der Entwicklung des Konzerneigenkapitals auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Baden-Baden, den 22. Juni 2020



.....
Sabine Gehring

Wirtschaftsprüferin Steuerberaterin

.....
Mathias Heinz

Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Teisseggenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.